



# Elternkammer Hamburg

## Kurzinformation 2010 Nr. 13

Druckdatum: 09.12.2010

Mitteilungen der Elternkammer Hamburg über die Arbeit im Plenum, in den Ausschüssen und im Vorstand  
Für alle Eltern, Elternvertreter/innen und Elternräte der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

in unserer letzten Ausgabe im Jahr 2010 haben wir für Sie drei Themen aufbereitet:

- Im Januar und Februar 2011 finden wieder Anmelderunden für die Einschulung und die weiterführenden Schulen statt. Wir möchten Ihnen aus diesem Anlass einen Einblick in das Auswahl- und Zuweisungsverfahren der Schulen bei einer Überzahl von Anmeldungen geben.
- Die Elternräte und Kreiselternräte haben sich neu konstituiert – dabei traten wieder viele Fragen nach dem passiven und aktiven Wahlrecht sowie der Rolle der Ersatzvertreter/innen auf, die wir beantworten möchten.
- Unser Elternkammer-Mitglied Kathrin Borowski hat für Sie umfangreiche Informationen zum Nachteilsausgleich für Schüler/innen beruflicher Schulen zusammengestellt.

Die Elternkammer Hamburg wünscht Ihnen und Ihren Kindern angenehme und erholsame Feiertage und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr!

**Ihre Elternkammer**

### **Anmelderunde in der Grundschule und den weiterführenden Schulen**

Bei der Anmeldung von Schüler/innen an Grund- und weiterführenden Schulen kann es vorkommen, dass die Aufnahmekapazität einzelner Schulen erschöpft ist. Dieses Problem wird verschärft durch die „harte“ Deckelung der Klassengrößen auf 19 / 23 / 25 / 28 Schüler/innen. Wir möchten Ihnen die Verfahren vorstellen, wie die Schulleitungen über die Aufnahme entscheiden:

Die **Grundschulen** bilden sogenannte **Anmeldeverbände** aus jeweils 3-5 Schulen.

- Jüngere **Geschwisterkinder** können grundsätzlich an derselben Schule, die bereits ein älteres Geschwisterkind besucht, aufgenommen werden, wenn die Eltern dies wünschen.
- Ansonsten müssen die Kinder an einer Schule im zuständigen Anmeldeverband (Zuordnung nach Wohnbezirk) angemeldet werden.
- Eltern geben bei der Anmeldung einen **Erst-, Zweit- und Drittwunsch** an. Die Schulleitungen im Anmeldeverband entscheiden gemeinsam über die Aufnahme.
- Als Kriterien für die Auswahl kommen infrage die **Schulweglänge**, bereits beschulte **Geschwisterkinder** sowie der Besuch einer **Vorschulklasse**. (Die Schulweglänge kann über [www.schulweg.hamburg.de](http://www.schulweg.hamburg.de) interaktiv ermittelt werden.)

Für **Stadtteilschule und Gymnasium** (Aufnahme in Klasse 5) haben Eltern die Möglichkeit, jede Schule in Hamburg auszuwählen; es gibt keine Anmeldeverbände.

- Eltern geben bei der Anmeldung einen **Erst-, Zweit- und Drittwunsch** an und melden das Kind an der Erstwunsch-Schule an. Bei den Wunschschulen können Gymnasien und Stadtteilschulen gemischt werden. Die Eltern sind nicht darauf festgelegt, nur Gymnasien oder nur Stadtteilschulen anzugeben.
- Zunächst entscheidet die Schulleitung der **Erstwunsch-Schule** die Aufnahme. Dabei werden **Härtefälle** vorrangig aufgenommen, dann **Geschwisterkinder** und schließlich wird bei Wünschen gleicher Priorität die **Schulweglänge** betrachtet. (Das **Schulprofil** spielt keine Rolle mehr; der Schulversuch ist ausgelaufen.)
- Die nicht aufgenommenen Anmeldungen werden an die Schulleitung der **Zweitwunsch-Schule** weitergereicht. Falls dort noch Plätze frei sind, entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme der vorliegenden Anmeldungen nach denselben Kriterien.

Achtung: Betrifft auch der Zweitwunsch eine sehr begehrte Schule, dann kann es passieren, dass das Kind auch in einer in der Nähe liegenden dritten Schule nicht aufgenommen wird, weil dort zwar alle in der Umgebung wohnenden Kinder und auch weiter entfernt wohnende Kinder aufgrund ihres Zweitwunsches aufgenommen wurden, sie aber für Drittwünsche keine Kapazitäten mehr hat. Der Zweitwunsch sollte daher sehr sorgfältig und möglichst nach Rücksprache mit den Schulleitungen der in Betracht gezogenen Schulen ausgewählt werden: es sollte eine Schule angegeben werden, bei der die Aufnahme zumindest sehr wahrscheinlich ist, da sie in der Vergangenheit nicht „überwählt“ wurde.

- Sollte auch an der Zweitwunsch-Schule keine Aufnahme erfolgen, so entscheidet die Schulleitung der **Drittwunsch-Schule**, wiederum nach denselben Kriterien. Manche weiterführenden Schulen haben zwar hinreichende Kapazitäten, um alle Zweitwünsche aufzunehmen, nicht aber für die danach zu bearbeitenden Drittwünsche. Dann werden auch in unmittelbarer Nähe wohnende Kinder mit ihrem Drittwunsch nicht mehr aufgenommen und müssen gegebenenfalls weite Schulwege in Kauf nehmen.
- Den verbliebenen Anmeldungen wird die nächst gelegene Schule – nach **Schulweglänge** – zugewiesen.

Die Elternkammer weist darauf hin, dass die Entscheidung der Schulleitungen rechtsmittelfähig ist. Ein Widerspruch ist an die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung (**BSB**) zu richten.

### Stimmrecht und Nachrücken von Ersatzvertreter/innen/n in Elternrat, Schulkonferenz und Kreiselternrat

Immer wieder taucht die Frage auf, welche Rolle die „Ersatzvertreter/innen“ im Elternrat, im Kreiselternrat oder in der Schulkonferenz haben und wann sie stimmberechtigt sind. Das ist im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) verbindlich geregelt:

Für den Elternrat werden **Ersatzvertreter/innen** gewählt, keine **Stellvertreter/innen**, d.h. sie **ersetzen** die ER-Mitglieder, und zwar im Falle von deren Ausscheiden. Sie sind keine „Stellvertreter/innen im Amte“ und übernehmen daher auch nicht das Stimmrecht von abwesenden Vollmitgliedern. Wenn ein Vollmitglied abwesend ist, verringert sich schlicht die Anzahl der Stimmberechtigten. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht, das nicht übertragen werden kann, auch nicht per „Vollmacht“.

Genauso ist das auch bei den Klassenelternvertreter/innen/n, den Vertreter/innen/n für die Mitglieder des Kreiselternrats und den Mitgliedern der Schulkonferenz geregelt. Auch dort gibt es **Ersatzvertreter/innen**, die die Funktion erst dann übernehmen, wenn die ursprünglich gewählte Person ausscheidet.

Kurz: **Die Ersatzvertreter/innen haben keine originäre Funktion. Sie sind lediglich im voraus festgelegte Ersatzpersonen.** Sie können somit auch keine vom Elternrat zu bestimmenden Funktionen (Elternratsvorstand, Mitglied im Kreiselternrat, Mitglied der Schulkonferenz, etc.) übernehmen.

Allerdings gibt es zwei explizite Ausnahmen:

- Nach HmbSG § 73 (2) übt der/die Ersatzvertreter/in das Stimmrecht aus, wenn der/die Klassenelternvertreter/in bei der Wahl des Elternrats verhindert ist.
- Nach HmbSG § 55 (3) vertreten die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind und üben daher dann auch deren Stimmrecht aus.

Diese Fälle sind ausdrücklich geregelt – und zwar, weil sie ausdrücklich geregelt werden müssen, denn sonst würde bereits der Begriff „**Ersatzvertreter**“ die Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit verhindern. Im Umkehrschluss: Überall dort, wo nichts ausdrücklich geregelt ist, übernehmen die Ersatzvertreter/innen das Stimmrecht erst dann, wenn das Mitglied, das sie ersetzen, ausgeschieden ist.

Nichtsdestotrotz ist es natürlich möglich und in Elternräten üblich, dass die Ersatzmitglieder an den Beratungen teilnehmen, auch bei internen Sitzungen ohne Schulöffentlichkeit. Nur: Mitstimmen dürfen sie nicht.

### Nachteilsausgleich für Schüler/innen Beruflicher Schulen

**Auch für Schüler/innen an den Beruflichen Schulen gibt es einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich (NTA).** Nach der Auskunft des Fachreferenten H. Malitzky wird folgende Vorgehensweise empfohlen: Die Eltern/die mündigen Schüler/innen gehen auf die Schule zu, informieren die Schule und stellen einen formlosen Antrag auf Gewährung von NTA. Nachzuweisen ist eine frühere Feststellung und Förderung einer LRS (**L**ese-/**R**echtschreib-**S**chwäche). Die Maßnahmen werden in der Folge mit der Schule abgestimmt. Dieses kann z.B. bedeuten: Zeitverlängerung bei Arbeiten/Prüfungen oder die Zulassung des Einsatzes technischer Hilfsmittel wie Computer. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Beratungslehrer Ihrer Schule oder den Fachreferenten der BSB H. Malitzky.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen weist der Landesverband Legasthenie & Dyskalkulie Hamburg e.V. darauf hin, dass es sinnvoll ist, bei einer formlosen Antragstellung bereits den Bedarf des Nachteilsausgleichs mit anzugeben, also was genau benötigt wird. Die im Passus der APO-AT angegebenen Hinweise (Zeitverlängerung, technische Hilfsmittel) sind nur Beispiele; weitere Beispiele bietet die Richtlinie vom 01.11.2006. Des Weiteren ist eine vorlaufende, also frühere Feststellung einer Lese- und Wortschreibschwäche und deren Förderung keine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von NTA. Vielmehr muss, sollten hier frühere Hinweise fehlen, eine fachtherapeutische/-medizinische Stellungnahme eingeholt werden, die die aktuellen Schwierigkeiten genau darlegt. Diese sollte dem formlosen Antrag beigelegt werden. Weiterhin sind im Falle der Kombination von Berufsschule und Ausbildung (bei Handwerks- und Handelskammer) die Anträge für die Schule und die Kammern/Innungen abzustimmen. Ein Nachteilsausgleich, der für Prüfungen bei den Kammern gewährt wird, kann nicht anders lauten als ein Nachteilsausgleich, der bei Klassenarbeiten oder Prüfungen der Berufsschule gewährt wird (dazu bitte Handelskammer Hamburg, Geschäftsbereich Berufsbildung; Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen.)

Liebe Eltern, liebe Schüler/innen, lassen Sie sich nicht entmutigen. Fragen Sie beharrlich nach und holen Sie sich Rat: es **gibt** einen Rechtsanspruch, und dafür muss eine Umsetzung gefunden werden.

*Kathrin Borowski*

Stellungnahmen und Beschlüsse der EKH finden Sie im Internet unter **www.elternkammer-hamburg.de**.

#### Impressum

Herausgeber: Elternkammer Hamburg  
Geschäftsstelle p. A. BSB, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
Tel.: 040/428 63-35 27 Fax: 040/428 63-47 06  
E-Mail: info@elternkammer-hamburg.de  
http://www.elternkammer-hamburg.de  
Druck: Behördendruckerei der BSG  
Verantwortlich i. S. d. P.:  
Helge Oldach, Redaktionsbeauftragter der Elternkammer  
Geschäftsstelle p. A. BSB, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Die EKH-Kurzinformation wird von der Poststelle der BSB in 10 Druckexemplaren an alle Hamburger Schulen für alle Mitglieder des Elternrats sowie Lehrerkollegium/Schulleitung verteilt. Die Schulsekretariate erhalten sie zusätzlich per E-Mail mit der Bitte um Verteilung über die schulinternen E-Mail-Verteiler. Die EKH-Kurzinformation finden Sie auch auf unserer Homepage.

#### Sprechzeiten der EKH:

Die Geschäftsstelle ist nicht zu festen Zeiten besetzt. Hinterlassen Sie im Bedarfsfall eine Nachricht; Sie werden so bald wie möglich zurück gerufen.